**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
**Band:** 3 (1834)
**Heft:** 2

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Luzern, Samstag den 11. Jänner
No. 2. 1834.

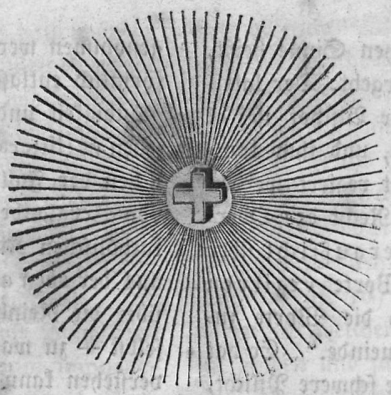

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Eine Macht ohne Grenzen ist weiter nichts, als eine Fieberwuth, die ihre eigene Autorität zu Grunde richtet. Wenn sich die Regenten daran gewöhnen, kein anderes Gesetz als ihren Willen gelten zu lassen, so untergraben sie selbst die Grundpfeiler ihrer Macht.
Fenelon, in Ramsay's Biographie.

## Freimüthige Prüfung einiger Grundsätze, die im Großen Rathe des katholischen Vororts ausgesprochen wurden.

Die vorletzte Nummer der Schweizerischen Kirchenzeitung, welche die Verhandlungen des Großen Raths (vom 21. Dezember vorigen Jahrs) in Betreff der Abberufung des Hrn. Chorherrn Widmer vom Lehrstuhle der Theologie und der Ersetzung desselben durch Hrn. Christoph Fuchs geliefert hat, versprach, denselben einige Bemerkungen folgen zu lassen; denn besonders der letztere Gegenstand, die Anstellung des Hrn. Chr. Fuchs zum Professor der Theologie und die — in Folge derselben eingetretene — Protestation von Seite des Hochw. Hrn. Bischofs, gaben zu mehrern Aeußerungen in jener hohen Versammlung Anlaß, welche zu einer nähern Prüfung wichtig genug sind. Wir ersuchen hiebei sowohl die geneigten als nicht geneigten Leser der Kirchenzeitung, uns mit Aufmersamkeit zu folgen, damit in einer so wichtigen Sache nicht blos vorgefaßte Meinung oder Leidenschaft entscheide.

Vor allem aus stellen wir uns auf den katholischen Standpunkt; denn dieser muß als der allein richtige und für beide Theile, sowohl für den Hochw. Hrn. Bischof als den hohen Gr. Rath, geltende allgemein anerkannt werden. Geltend ist nämlich dieser Standpunkt für den Hochw. Hrn. Bischof, weil er nur in der Eigenschaft eines katholischen Bischofs sich jenen Schritt erlaubt hat; geltend ist eben dieser Standpunkt auch für den hohen Gr. Rath, indem er Repräsentant eines katholischen Volkes ist und mit einem Eide sich verbindlich gemacht hat, nach den Grundsätzen der katholischen Religion zu regieren, und sie selbst in allen ihren Theilen mit aller Macht zu schützen.

Auf dem katholischen Standpunkte nun müssen jene Aeußerungen, die theils versteckter, theils aber auch ganz offen dem Bischofe das Recht absprechen, bei der Anstellung des Hrn. Fuchs seine Stimme zu erheben, als durchaus irrig bezeichnet werden. Hören wir darüber die heil. Schrift selbst.

Der heil. Paulus ertheilte den geistl. Vorstehern der Gemeinde zu Ephesus vor seinem Abschiede unter Anderm noch fol ende mündliche Ermahnung: „Gebet auf euch und die ganze Heerde acht, worüber euch der heil. Geist als Bischöfe aufgestellt hat, die Gemeinde Gottes zu regieren.“ (Apostelg. 20, 28.)

Dieser apostolische Ausspruch ist in mehrfacher Beziehung sehr lehrreich. Erstens ist es der heil. Geist, der die Bischöfe setzt. Mag daher das Volk irgend einen Geistlichen zum Bischofe verlangen, wie in den ersten Zeiten der Kirche, oder mag das Domkapitel in Verbindung mit der weltlichen Regierung einen Bischof erwählen, wie es jetzt geschieht; so ist er doch vom heil. Geiste gesetzt, d. h. seine kirchliche Würde und Gewalt erhält er nur von Gott, keineswegs aber vom Volke oder der weltlichen Macht. Zweitens, ist ihm nun vom heil. Geiste das Amt auferlegt, die Gemeinde oder Diözese, die ihm anvertraut wird, zu regieren. Im Griechischen steht das Wort poimainein, welches zunächst wei-

den, dann aber auch regieren im eigentlichen Sinne heißt, wie aus Matth. 26 u. Apostg. 2, 27. hervorgeht. Der lateinische Uebersetzer hat daher regere. Der Bischof ist also der eigentliche Regent seiner Diözese, und ihm kommen alle jene Rechte zu, ohne welche nicht regiert werden kann. Dahin gehört vorzüglich auch das Recht der Oberaufsicht. Drittens wird dieses Recht der Oberaufsicht über seine Diözese, das zwar schon in dem Worte regieren liegt, ihm auch noch ausdrücklich durch die Worte zugeschrieben: „Habet Acht auf die ganze Gemeinde." Er hat daher nicht blos das Recht, sondern auch die schwere Pflicht, mit dem Auge eines treuen und umsichtigen Hirten für seine Heerde zu wachen, damit die räuberischen Wölfe, wie sie der heil. Paulus gleich im folgenden Verse 29 nennt, nicht in dieselbe einbrechen und sie zerreißen können.

Nach diesen Worten des großen heil. Apostels hat hiemit der Bischof gewiß das Recht, ja die Pflicht, nachzusehen und zu prüfen, ob in seiner Diözese nichts gelehrt werde, was der uralten, von den Aposteln erhaltenen, unverfälschten katholischen Lehre widerspreche. Und zwar erstreckt sich dieses Recht nicht blos auf die Seelsorger, sondern auch und vorzüglich auf die eigentlichen Lehrer, denen die Bildung der zum Priesterstande sich Widmenden anvertraut ist.

Ob er diese Pflicht getreu erfüllt, darüber wird er einst Gott schwere Rechenschaft abgeben müssen. Nun hat Hr. Christoph Fuchs, in Verbindung mit einem großen Theile des Utznacher Kapitels, seinen Beitritt zu den Lehren des Hrn. Alois Fuchs erklärt, die bereits von der bischöflichen Behörde und vom heil. Vater als unkatholisch verworfen wurden, und diese seine Erklärung hat er nicht mit den übrigen Kapitularen zurückgenommen. Ihn trifft somit dieselbe Strafe, wie Hrn. Alois Fuchs, und er darf daher von jedem Katholiken als bereits suspendirt und in diesem Stande als für jede geistliche Funktion oder als katholischer Lehrer untauglich gehalten werden. Es ist eine nichtige Einwendung, wenn man sagt, daß Hr. Christoph Fuchs gegenwärtig noch alle Funktionen eines Geistlichen verrichte, also vom Bischofe von Solothurn ohne anders in seine Diözese müsse aufgenommen werden.

Denn fürs Erste weiß der Hochw. Hr. Bischof von Solothurn, daß Christoph Fuchs nur deßwegen noch nicht suspendirt ist, weil die Verwerfungsbulle von Rom in einem Augenblicke eintraf, wo sie wegen tödtlicher Krankheit des Bischofs von Chur nicht publizirt und vollzogen werden konnte; daß folglich das Urtheil über die Fuchs'sche Lehre und ihre Anhänger vom heil. Vater schon ausgesprochen, wenn auch noch nicht vollstreckt sei. Zweitens kann kein Geistlicher, welcher aus einer Diözese in eine andere übertritt, von dem Bischofe der letztern als Lehrer oder Seelsorger aufgenommen werden, wenn er nicht vom frühern Oberhirten förmlich entlassen und mit einem Zeugnisse seiner Rechtgläubigkeit und sittlichen Aufführung von eben diesem versehen ist (litteræ dimissor.). Dieses ist selbst bei solchen Geistlichen der Fall, über welche nicht der geringste Verdacht von Irrglauben ꝛc. obschwebt. Die Gründe dieser in der katholischen Kirche üblichen Verfahrungsweise ergeben sich aus der oben angeführten, dem Bischofe zustehenden Pflicht, über die Reinheit der Lehre — und folglich über die Lehrer selbst — zu wachen, so natürlich und leicht, daß man nicht verstehen kann, wie dem Hochw. Bischofe bei diesem Punkte je ein Vorwurf konnte gemacht werden. Das wäre uns doch eine treffliche katholische Kirche, in welcher Jemand nur die Diözese wechseln dürfte, um aus einem Irrgläubigen ein Rechtgläubiger zu werden, in welcher Jemand ungestört hier lehren dürfte, was dort als unkatholisch verworfen wird!!

Wir wollen gerne glauben, daß dasjenige Mitglied des Gr. Rathes, welches uns durch seine Behauptung zu dieser Bemerkung zum Theile veranlaßt hat, mit größerm Rechte sich Doctor des Staats- und bürgerlichen Rechts schreibet, als Doctor des Kirchenrechtes; denn wahrlich letzteres ist ihm noch ziemlich unbekannt.

Neben dieser so eben widerlegten Ansicht wollte sich noch eine andere geltend machen, die ungefähr in den nämlichen irrigen Grundsätzen ihre Quelle hat und folglich ebenso wenig haltbar ist. Sie geht dahin: „Dem Bischofe stehe das Recht nicht zu, den Kanditaten des Priesterstandes die Weihe zu versagen, oder sie an gewisse, von ihm zu bestimmende Bedingnisse zu knüpfen, sonst könnte er auch erklären, nur Diejenigen weihen zu wollen, welche bei den Kapuzinern oder Jesuiten studirt haben. Solche Rechte dürfe der Staat dem Bischofe nich einräumen." ꝛc.

Mit ihrer eigenen Argumentation könnte man diese Herren aus dem Felde schlagen. Wenn nämlich der Staat unbedingt das Recht hat (so ließe sich antworten), beliebige Subjekte dem Bischofe zur Weihe vorzustellen; so könnte er ihm untaugliche oder verdorbene Menschen, ja selbst Heiden oder Türken präsentiren. Doch mit solchen Folgerungen, welche ganz außer dem Kreise aller Berechnung liegen, läßt sich kein Beweis führen und keine Ansicht verfechten. Das Wahre aber in diesem Punkte ist Folgendes:

Nach der oben angeführten Stelle aus der hl. Schrift kommt allein dem Bischofe das Recht zu, die Kirche Gottes zu regieren (regere). Dazu ist er vom heil. Geiste selbst gesetzt. Daraus laßt sich unschwer für ihn auch das Recht ableiten, nicht blos die schon bestehende Geistlichkeit seiner Diözese zu beaufsichtigen, ob sie den kirchlichen Vorschriften in Ausübung ihres Amtes und rücksichtlich ihrer Sittlichkeit entspreche, sondern auch dafür zu sorgen, daß nur würdigen Subjekten der Eintritt in diesen Stand ge-

stattet werde. Und dieses Urtheil, ob Jemand dazu würdig sei oder nicht, und hiemit zu den geistlichen Weihen zugelassen werden dürfe, steht allein ihm zu; so wie auch der Staat nicht leicht einer geistlichen Behörde die Entscheidung überließe, ob Jemand zur Ausübung der Rechtpflege in seinem Gebiete geeignet sei oder nicht. Jedoch was hier nur aus dem ursprünglichen Rechte des Bischofs, seine Kirche zu regieren, abgeleitet ist, wird in einer andern Stelle der hl. Schrift ihm ausdrücklich beigelegt. Der hl. Apostel Paulus gibt nämlich dem Bischofe Timotheus diese Verhaltungsmaßregel: „Manus cito nemini imposueris" „Lege Niemanden deine Hände zu schnell auf" (1. Tim. 5, 22.) Diese Stelle kann doch gewiß nicht anders ausgelegt werden, als daß er beim Auflegen der Hände, d. h. bei der Weihe neuer Priester, mit der möglichsten Vorsicht und erst nach genauer Prüfung zu Werke gehen soll. Wäre es damals der kaiserlichen Regierung in Rom obgelegen, beliebige Kandidaten des Priesterstandes dem Bischofe zu präsentiren; so hätte Paulus nicht an den Bischof, sondern an den Kaiser eine Weisung erlassen, des Inhalts: keinen neuzuweihenden Priester dem Bischofe zu übersenden, bevor er (der heidnische Kaiser) denselben in der Lehre des Christenthums für genau erfahren und seine Sitten als gut befunden habe.

Doch dieser Gegenstand liegt zu klar vor Jedermanns Augen, als daß eine noch weitere Auseinandersetzung desselben nothwendig wäre. Nur dieses allein erlauben wir uns noch zu bemerken, daß dem Staate noch Mittel genug übrig bleiben, die Weihe eines ihm beliebigen Mannes zu verhindern oder ihn wenigstens für sich unschädlich zu machen, ohne daß er zu dem verzweifelten Mittel greifen müßte, dem Bischofe das Recht, die Weihe zu verweigern, abzusprechen. Wir deuten hier nur auf die Prüfung hin, welcher die Regierung die Kandidaten des Priesterstandes unterwirft, dann auf die Verweigerung des Patrimoniums, was erst letztes Jahr in Anwendung gebracht wurde. Auf ähnliche Weise kann die Regierung auch einen schon geweihten Priester, der die nöthigen Eigenschaften nicht zu besitzen scheint, mittels des Kollaturrechts, welches sie beinahe uneingeschränkt besitzt, ferne halten.

Ueber diese Behauptungen mehrerer Gr. Rathsmitglieder hinaus, deren Unhaltbarkeit wir so eben darlegten, hörten wir endlich noch eine andere Meinung, welche wir keinem Repräsentanten des kath. Volkes von Luzern, der mit einem Eide die kath. Kirche zu schützen und zu handhaben sich verpflichtet hat, in den Mund zu legen uns getraut hätten. Es ist dieß die Meinung: „Er erkenne in Religionssachen nur zwei Richter: den über den Sternen, Gott — und den in der eigenen Brust, das Gewissen." Folglich gibt es keine Kirche, welche Christus zur Bewahrung, Auslegung und Verkündigung



des göttlichen Wortes selbst eingesetzt hat, oder wenn es auch eine solche gibt, so ist doch Niemand ihr Glaube und Gehorsam schuldig, denn mein Richter ist mir nur Gott und mein Gewissen. Folglich haben jene Worte nicht viel auf sich, welche der Erlöser zu Seinen Jüngern gesprochen hat: „Wer euch höret, der höret Mich. Wer euch verachtet, verachtet Mich. Wer aber Mich verachtet, verachtet Denjenigen, der Mich gesandt hat" (Luk. 10, 16.) Ebenso wenig wollen auch die Worte sagen, in welchen der Sohn Gottes dem Petrus die Kraft zu binden und zu lösen übergibt: „Dir will Ich die Schlüssel des Himmelreichs übergeben. Was du immer auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du immer auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöset sein" (Matth. 16, 19). Christus spricht dem menschlichen Gewissen in dieser Stelle, wie Jeder sieht, die Fähigkeit und Macht ab, Entscheider und Richter in solchen Angelegenheiten zu sein. Es bleibt also hierin nur noch Sein eigener göttlicher Richterspruch übrig, nur Seine eigene göttliche Entscheidung, und eben diese hat Er ja, wie es aus Seinen Worten deutlich erhellt, der Kirche übergeben. Ihr hat Er die Schlüssel über das Himmelreich zugestellt, und was sie auf Erden löset, ist nicht blos für diese, sondern sogar für den Himmel gelöset. Jeder Katholik muß daher sagen: Mein Richter in den Religionswahrheiten und über meine Sünden ist nicht mein Gewissen, sondern die katholische Kirche, welcher der Heiland ausdrücklich dieses Richteramt übergeben hat. Auch die Drohungen, welche Christus unbedingt über Diejenigen ausspricht, welche die Apostel nicht aufnehmen und ihren Reden kein Gehör geben, zeigen deutlich, daß solche hoffärtige Geister durch Berufung auf Gott und Gewissen ihrem Urtheile nicht entgehen werden: „Wer euch nicht aufnehmen und euern Reden kein Gehör geben wird, von dessen Hause oder von dieser Stadt gehet hinau und schüttelt den Staub von euern Füßen ab. Fürwahr! ich sage euch: Erträglicher wird es noch dem Lande Sodoma und Gomorrha am Tage des Gerichtes gehen, als einer solchen Stadt" (Matth. 10, 14).

Ueberdieß kann man bei dieser so irrigen Ansicht nicht begreifen, wie überhaupt noch eine unmittelbare Offenbarung Gottes, und die Stiftung einer eigenen großen religiösen Versammlung (Kirche) durch Gott je nothwendig oder auch nur möglich war. Sie war nicht nothwendig; denn die Heiden schon erkannten Gott vor Christus und sind nach dem Ausspruche des hl. Paulus unentschuldbar, wenn sie Ihn verließen und Götzen anbeteten (Rom. 1, 18—26). Sodann waren auch sie im Besitze des Gewissens; „ihre Gedanken klagen sich einander an, oder entschuldigen sich" (Röm. 2, 15). Wenn nun Gott und Gewissen genügen, warum dann noch das Erscheinen des Sohnes Gottes

und der von Ihm gestifteten Religion? Sie war aber auch nicht möglich; denn die Erfahrung zeigt es hinlänglich, daß die Leidenschaften und Laster des menschlichen Herzens die Stimme des Gewissens überschreien, und daß sie somit bald statt der Stimme des Gewissens gehalten werden. Die Menschen werden sofort von ihren bösen Lastern, Gewohnheiten, die über sie eine weit mächtigere Herrschaft als das Gewissen ausüben, oder gar sich als das Gute und Pflichtmäßige wollen geltend machen, der eine da, der andere dorthin gezogen; sie werden dadurch vereinzelt, zersplittert und können zu einem religiösen Ganzen, einer Kirche, nie gesammelt werden, indem sie dem Zurufe der Kirche immer ihr eigenes Gewissen, ihre subjektive Ueberzeugung entgegenhalten. Die Heiden wurden daher erst Christen, als sie ihre selbstgemachten Einsichten aufgaben und die Autorität der Kirche anerkannten, oder als das Gewissen selbst es ihnen zur Pflicht machte, das Gewissen dem Ausspruche der Kirche unterzuordnen. Jene Ansicht hält sich daher nicht einmal auf dem christlichen, geschweige auf dem katholischen, Standpunkte.

Und wenn man vollends diese Grundsätze auf das politische Gebiet verpflanzte? Wenn Jemand, der nur Gott und seinem Gewissen folgt, fände, daß er nicht verpflichtet sei, der Regierung zu gehorchen, daß er eher den Beruf und die Geschicklichkeit in sich fühle, zu regieren als sich regieren zu lassen, und somit alle Mittel ergriffe, um zu seinem Ziele zu gelangen — wie könnte man diesem mit der Pflicht des Gehorsams, könnte man ihm anders als mit der rohen Gewalt begegnen? Und wenn dann die Anzahl so Gesinnter sich dergestalt vermehrte, daß das Uebergewicht physischer Gewalt auf ihrer Seite sich befände — was sollte dann aus dem Staate werden? Die Geschichte zeigt es, daß der Nicht-Anerkenntniß oder dem Umsturze der kirchlichen Autorität der Umsturz der weltlichen Macht als etwas ganz Natürliches und Folgerechtes auf dem Fuße folgt.

Diesen Grundsätzen also, welche für den Staat wie für die Kirche gleich gefährlich sind, diesen Grundsätzen (nicht aber der Regierung) darf und muß die Geistlichkeit des kath. Kant. Luzern, mag sie sich übrigens im Politischen zu diesen oder jenen Ansichten bekennen, feind sein, und zwar so lange feind sein, als sie mit ihrem Volke ein Glied der kath. Kirche bleiben will. Man komme hiemit von dem Wahne zurück, als beruhe die Opposition der luzernerischen Geistlichkeit auf Mangel an wissenschaftlicher Bildung (man weiß welcher Bildung) oder auf kleinlicher Leidenschaft — sie beruht vielmehr darauf, daß die Grundsätze der kath. Kirche, welcher sie mit Herz und Mund ergeben ist, mit den obengenannten Grundsätzen sich durchaus nicht vertragen. Und ebenso verstumme der Vorwurf, als habe der Hochw. Bischof durch seine Protestation gegen Hrn. Christoph Fuchs seine bischöfliche Gewalt überschritten, indem ihm die hl. Schrift selbst (Apostelg. 20, 28), wie gezeigt worden ist, dieses Recht zugesteht. Weit entfernt also, daß nun dadurch eine „Herrschaft des Klerus" sich wolle geltend machen, oder daß „die Regierung von Luzern hinter dem Bischofe zu Basel zu Hause sei"; ist die weltliche Macht, besonders eine katholische, dadurch nicht im geringsten gefährdet.



Zum Schlusse muß noch bemerkt werden, daß doch weitaus die größere Zahl des Gr. Raths dem Bischofe in dieser Angelegenheit irgend ein Recht zugestand, indem mit 63 Stimmen beschlossen ward, den Kl. Rath zu beauftragen, die obwaltenden Hindernisse durch Unterhandlung mit dem Hochw. Hrn. Bischof zu beseitigen. Nur ist auf der andern Seite nicht leicht abzusehen, wie dieser Beschluß zu irgend einem Ziele führen könne. Denn so viel bleibt gewiß, daß der Hochw. Hr. Bischof den Hrn. Chr. Fuchs in der Eigenschaft als Lehrer und Priester nicht eher in seine Diözese aufnehmen kann, als bis er seine Dimissorialien vorweist. Diese aber in gehöriger Form zu erhalten, möchte gegenwärtig sehr schwierig sein. Hr. Zürcher nämlich, dessen Wahl zum Bisthumsverweser, als aller kanonischen Form zuwider, durch sich selbst ungültig ist, ist nicht befähigt, einen Entlassungsschein auszufertigen, welcher von irgend einem kath. Bischofe als gültig könnte anerkannt werden. Ein Entlassungsschein von Hrn. Zürcher wäre daher dem Hrn. Chr. Fuchs von keinem Nutzen. Von einem in gehöriger Form erwählten Kapitelsvikar oder Bisthumsverweser aber, der als ein der kath. Kirche ergebener Mann vom Papste die Bestätigung erhielte, würde Hr. Chr. Fuchs nicht eher seine ehrenvolle Entlassung erhalten, als bis er sich von den bereits verworfenen Grundsätzen des Hrn. Prof. Alois Fuchs losgesagt hätte. In letzterm Falle aber wäre seine Popularität dahin.

---

## „Die Eine, Freie, Gleiche und Untheilbare Schweiz, in christlicher Liebe. Von Prof. Alois Fuchs. Rapperswyl, bei Curti 1833."

Im Grund ist diese Schrift, mit der Hr. Alois Fuchs das Publikum wieder heimgesucht hat, das Projekt einer Konstitution für eine „Eine, Freie, Gleiche und Untheilbare schweizerische Republik." Dergleichen Projekte haben bei der ersten Revolution im Jahre 1798 die Schweiz wie eine Sündfluth überschwemmt. Es scheint, H. Fuchs habe diese seit mehr als dreißig Jahren im Staube schlummernden Geistesprodukte wieder aus der Vergessenheit hervorgerufen, und „seine untheilbare Schweiz" (die sich so eben noch mehr getheilt hat, als sie es schon war) damit ausstafirt.

Sogar die "neue Bundesstadt" hat er nicht vergessen, wovon im Jahre 1799 sogar schon eine gestochene Zeichnung

herumgeboten wurde; mit dem Unterschiede, daß in der damaligen Zeichnung nur Ein Tempel war (Porta patens esto, nulli claudatur honesto), H. Fuchs hingegen neun Gemeinden darin auftreten läßt, deren einer jeden er, im Geiste der Toleranz, einen eignen Tempel will aufbauen lassen, nämlich (S. 98) „einen deutsch-katholischen; einen deutsch-reformirten; einen französisch-katholischen; einen französisch-reformirten; einen italienisch-katholischen; einen italienisch-reformirten; einen romanisch-katholischen; einen romanisch-reformirten; und auch eine jüdische Synagoge." Mancher Leser dieser Fuchsianischen Konstitution könnte glauben, es müsse im Kopfe des H. Fuchs gewaltig spucken, da er vergaß, auch für die neue schismatische Kirche, welche die Fuchsianer in der Schweiz, wie Chatel in Frankreich, errichten wollen, einen besondern Tempel zu besorgen. Vielleicht nennt sich diese Kirche gar die romantische; und in der That zeigt H. Fuchs in eben diesem Libelle große Anlagen zum Romantischen. Alle diese neuen Reformatoren wollen immer die Mutter, statt ihre unruhigen Kinder, reformiren.

Das Zweite, wodurch sich die Konstitution des Herrn Fuchs von den Konstitutions-Projekten der ersten Revolution von 1798 unterscheidet, ist; daß diese nur einige Artikel über eine Gattung Religion in ihre Projekte hineinschoben, da hingegen H. Fuchs die Kirche sammt ihrer Religion mit allen seinen politischen Projekten vermengt; nicht zwar, daß er sie zur Basis seiner Politik setzt, sondern daß er die kirchlich-religiöse Macht der weltlichen Obrigkeit in die Hände spielt, wodurch die Despotie ihren Kulminationspunkt erreichen würde, wenn der weltliche Regent zugleich Summus Pontifex, wie bei den heidnischen Kaisern, wäre.

Ueber das Einzelne wollen wir nicht eintreten, indem wir über alle die Unrichtigkeiten ein Werk schreiben müßten, das wohl dreimal größer ausfallen sollte, als die Schrift des Herrn Fuchs. Wer müßige Stunden hat, mag sie selber lesen. Nur einige Kuriosa wollen wir herausziehen.

1) Anstatt, daß die Offenbarung an unser Gewissen und an unsere Vernunft erging, läßt sie H. Fuchs durch das Gewissen und durch die Vernunft an uns (!) gelan- (S. 1 und 2.)

2) „Jede der verschiedenen Lehren, die zu Gott führt, verdient Achtung" (Seite 4). — Aber welche führt zu Gott? — vielleicht alle?

3) „Das Christenthum ist reiner Rationalismus" (S. 10) — Wozu also eine Offenbarung? — Das Heidenthum ist auch reiner Rationalismus.

4) In der offenen Schuld heißt es: Ich bekenne Gott, dem Allmächtigen, Mariä, seiner hochwürdigen Mutter ꝛc. — H. Fuchs fragt (S. 14): „ob Gott der Allmächtige eine Mutter habe?" — — Und wir fragen ihn: ob nicht Jesus Christus der allmächtige Gott sei, dessen Mutter Maria ist?



5) Pomphafte Zeremonien (die das Volk zu höhern Begriffen von Gott zu erheben pflegten) will er (S. 16) keine. Auch will er auf den Kanzeln keine schreckhaften Worte — die er Schreckensystem und (S. 21) Poltern nennt. — Vielleicht daß die groben Sünder nicht darob erschrecken sollen?

6) Seite 29 beschreibt er die Kirche mit ihren sieben Sakramenten als die hehre und Weltkirche (also die katholische, die sich eben durch ihre Sakramente als eine äußere darstellt). Allein S. 19 sagt er: es stehe vor den Augen des Sehers offenbar genug ein schreckenerregender Riß zwischen der innern Gemüthswelt und der äußern Kirche. Und dennoch ist sie auf der nämlichen Seite, weiter unten, wieder die heilige Kirche Jesu.

7) Das Nüchternsein vor der hl. Kommunion hebt seine neue Konstitution ebenfalls auf (S. 22). — — Alius autem ebrius est. (1. Cor. c. 11.)

8) So auch die lateinische Sprache im Gottesdienst (S. 23). — Verstehen vielleicht die Geistlichen seiner reformirten romantischen Kirche das Latein nicht mehr?

9) „Das jus reformandi (Recht, die Kirchenverfassung zu ändern) steht der Staatsgewalt zu" (S. 24). — Ganz natürlich, wenn der Staatsregent Pontifex Maximus (Oberpriester) ist, der nach S. 48 auch über die (episcopi) kirchlichen Oberaufseher (epi-scopeo) die Aufsicht führen muß.

10) „Im Ganzen genommen, wird jetzt die Religion, statt zu schwinden, immer mehr und mehr ausgebreitet" (S. 7). — — Dazu braucht aber gute Augen, wer es sehen will.

11) Seite 42 und 43 kömmt über die Priester eine auferbauliche Litanei von „pfäffischen Lästermäulern, gewissenlosen Lärmern und Polterern, heilig-mäßigen Hartköpfen." —

12) „Das Kirchenrecht muß jeder Kandidat der Theologie in der Philosophie studirt haben" (S. 61). — Deliras mi bone!

Eine umständlichere Widerlegung verdient eine Stelle, die S. 15 vorkommt. „Unsere Klöster", heißt es, „wirken dermalen sogar über Helvetiens Grenzen hinaus nachtheilig. Unlängst sah sich Seine Eminenz, der in der That hoch- und ehrwürdige Erzbischof zu Freiburg im Breisgau veranlaßt, einen Brief dem Herrn Abt von Einsiedeln zu schreiben mit der Bemerkung, er würde sich genöthigt finden, andere Schritte zu thun, wenn auch ferners der Beichtstuhl dazu gebraucht werden sollte, um Mißtrauen gegen seine Geistlichkeit auszustreuen. Der Abt antwortete ihm in einem ehrfurchtsvollen Schreiben: Es sei ihm leid, daß Klagen gegen seine Beichtväter erhoben würden: das Gerügte habe jedenfalls wider sein Wissen und Willen statt gefunden; aber er werde sorgen, daß in Zukunft kein Anlaß zu neuen Beschwerden gegeben werde."

„Bekanntlich bildete sich in einem entlegenen Theile des

Schwarzwaldes eine Art Sekte, die (unter anderm auch durch fremde Aufhetzung) sich gegen ihre Geistlichkeit, wie gegen die Regierung auflehnte. . . . . ."

„Ein öffentliches Blatt (Volkslehrer 1833, No. 19) hat über diesen Gegenstand aus guter Quelle Nachrichten mitgetheilt, und dabei mit Recht die Frage erhoben: Ist es eine Ehre für die Schweiz, daß sie der Schooß von Instituten und Vereinen ist, die rastlos dahin arbeiten, nicht nur im Vaterlande, sondern auch noch außer demselben alles ächt Religiöse, Gute und Edle zu ersticken??"

So Hr. Alois Fuchs.

Da die Beschuldigung uns wichtig vorkam, so erkundigten wir uns über den wahren Sachverhalt an Ort und Stelle. Folgendes ist nun die zwischen dem Ordinariate von Freiburg und dem Stifte Einsiedeln gepflogene Korrespondenz, die wir wörtlich so geben, wie sie uns mitgetheilt wurde.

Erzbischöfl. Ordinariat Freiburg in Breißgau.

Hochwürdigster Abt und Herr!

Unter den Angehörigen des Erzbisthums finden sich einige ungehorsame und gegen alle Vorstellungen widersetzliche Menschen, bekannt unter dem Namen Salpeterer, Bewohner des Schwarzwaldes in der Grafschaft Hauenstein, vornehmlich in den Pfarreien Görwihl, Hochsal und Rotzel.

Als sie durch die Begebenheiten der Zeit dem Hause Oesterreich entzogen und unter Großherzoglich-Badische Landeshoheit gestellt wurden, verlor die Grafschaft Hauenstein gewisse Kommunalrechte, und trat unter gleiche Gesetze mit den übrigen Unterthanen. Die Hauensteiner fügten sich unter das Schicksal, welches verhängnißvolle Ereignisse herbeigeführt haben, mit Ausnahme von eilf Familien im Hauensteiner Walde; diese verweigerten den Landesfürsten den Bürgereid und die Abgaben, und weil die Regierung nicht strenge gegen sie verfuhr, wurden sie im Ungehorsam verhärtet.

Unter dem Vorwande: der Landesherr sei protestantischer Religion, und man wolle sie lutherisch machen, besuchten sie bald die Kirche nicht mehr, schickten die Kinder nicht in die Schule, halten nun in der Stille eigene Versammlungen, werben Andere zur Theilnahme an, und bald haben wir zu besorgen, ein separatisches Kirchlein entstehen zu sehen.

Die dringendsten Vorstellungen geistlicher Obrigkeit wirken nicht auf die Verirrten. Sie weichen denselben durch das Vorgeben aus, unser Hochwürdigste Herr Erzbischof und Metropolit sei vom heil. Stuhle nicht anerkannt, und sei lediglich ein konstitutioneller Bischof; sie aber seien römisch-katholisch, und wollen es bleiben.

Die einzige öffentliche Religionsübung, welche sie zur Zeit beobachten, sind Wallfahrten, vorzüglich nach Einsiedeln. Wahrscheinlich unterziehen sie sich dort dem heil. Bußsakrament, worauf wir die Hoffnung, die einzige, die uns übrig ist, setzen, sie könrten auf bessere Wege gebracht werden, wozu wir bitten, Hochdieselben wollen uns gefälligst die Hand bieten. Eine beliebige Anweisung an die aufgestellten Bußpriester, den Leuten aus dem genannten Hauensteiner Walde begreiflich zu machen, daß ein katholischer Christ seiner Obrigkeit zu gehorchen, seine Kirche zu besuchen, und die Kinder zur Schule zn schicken verpflichtet sei, würde unseres Dafürhaltens mehr fruchten, als alle Mittel, die bisher an ihnen versucht worden sind.



Diese uns beunruhigende Angelegenheit empfehlen wir vertrauungsvoll Hochdero weiser Einsicht und Maßnehmung mit schuldiger Verehrung,

Hochwürdigster Abt und Herr!

Hochdero ganz ergebenstes
Erzbischöfliches Ordinariat
Dr. Martin, Provicarius Generalis
und Domkapitular.
vdt. Lauber.

Freiburg, am 1. Februar 1833.

## Antwort.

Stift Maria Einsiedeln, am 29. Februar. 1833.

Hochwürdigstes Ordinariat!

Ich will nicht unterlassen, den Empfang Ihres verehrlichen, an mich unterm 1. Febr. gestellten Erlasses ehrerbiethig zu bescheinen, um Hochselbes zu versichern, daß ich die Notitzen und Erinnerungen, welche dasselbe enthält, zur Kenntniß aller Beichtväter gelangen ließ, von welchen ich nicht zweifle, daß sie Alles gebührend würdigen werden.

Schon im abgewichenen Sommer kam mir von einem Schwarzwäldnerischen Dekanate ein Schreiben ähnlichen Inhaltes zu. Was ich dieser Stelle antwortete, muß ich vor Hochselben wiederholen.

Noch nie hörten wir hier aus dem Munde der bewußten Leute die mindeste Aeußerung von Unzufriedenheit oder Widerspänstigkeit gegen ihren jetzigen Regenten. Einzig beschwerten sie sich, daß ihre Kinder in der Schule nicht nach der Weise ihrer Voraltern im Christenthume erzogen, nicht gehörig im Gebete unterrichtet und geübt, und besonders zum Empfange der heil. Sakramente nicht angeleitet würden, so wie ihnen selbst der Empfang dieser heil. Sakramente von manchen Geistlichen erschwert würde.

Hochselbe werden es mir nicht verübeln, wenn ich Ihnen das, was wir hier einzig in der Sache wissen, offenherzig eröffne.

An unserer Mitwirkung wollen wir es übrigens durchaus nicht fehlen lassen, damit die edle Absicht des Hochwürdigsten Ordinariats erreicht werden möge.

Genehmigen sie die wiederholte Versicherung hievon sammt jener meiner tiefen Achtung, mit welcher ich bin

Euer Hochwürden
Bereitwilliger Gehorsamster
Cölestin, Abt.

Man vergleiche nun diese Acktenstücke mit obigen anzüglichen Bemerkungen des Hrn. Al. Fuchs, und man wird seine Entstellungen, so wie seine schiefen, dem wahren Sachverhalte gerade entgegengesetzten Folgerungen ohne

Mühe wahrnehmen. Man wird überdas von daher den gegründeten Verdacht schöpfen, es sei eben nicht allemal Wahrheit, was er als Wahrheit so dreist in die Welt hinausschreibt, welches ihm schon öfters nachgewiesen worden ist, und noch mehr nachgewiesen werden könnte.

Unterm 24. Mai erließ das Erzbischöfl. Ordinariat einen Beschluß an das Dekanat Waldshut, worin die Schuld von der Halsstarrigkeit der sogenannten Salpeterer in Vielem der unziemlichen und ärgerlichen Amtsführung mancher Geistlichen beigemessen wird.

Es mag sein, daß Hr. Al. Fuchs am 24. Brachm., als von welchem Tage her sich seine Broschüre datirt, von erwähntem Erlasse noch keine Notitz hatte. Wenn aber auch, so würde er davon kaum einigen Gebrauch gemacht haben, theils, weil seine geistesverwandten und neuerungssüchtigen Mitbrüder im Breißgau eben in keinem vortheilhaften Lichte da stünden; theils, weil die vorgebrachten Beschwerden der Schwarzwälder Bauern wenigstens in dieser Beziehung nur zu begründet erscheinen.

## Die Absetzung des Pfarrers von Uffikon, Kant. Luzern, wegen Bekanntmachung der päpstlichen Bulle.

Am vierten Sonntage im Wintermonat v. J. hielt der hochw. Pfarrer Anton Huber von Uffikon, als ein eifriger Seelsorger seit dem Prozesse des Schulmeisters Wüst dem Publikum bekannt, eine ernste Anrede an seine Pfarrgemeinde gegen das Lesen schlechter Schriften, in welchen die Grundsätze der christlichen Religion angefeindet werden. Um seiner Ermahnung mehr Nachdruck zu verschaffen, machte er darauf aufmerksam, daß die katholische Kirche solche Bücher, über die sie ein eigenes Verzeichniß (*index librorum prohibitorum*) führe, sehr strenge verbiete; erst neulich seien vom hl. Vater wieder einige deutsche Schriften auf dieses Verzeichniß gesetzt, und bei diesem Anlasse an alle Gläubigen über das Lesen schlechter Bücher sehr ernsthafte Ermahnungen erlassen worden. Zum Beweise dessen wurde nun die in Nr. 46 des vor. Jahrg. mitgetheilte Bulle des Papstes Gregor *XVI.* verlesen, in welcher unter andern auch die Schrift des Alois Fuchs verboten wird. Dieser Ermahnung wegen wurde Herr Pfarrer Huber unterm 30. Dez. auf die Amtsstatthalterei in Willisau, sodann den 7. d. vor die Justiz- und Polizeikommission und den 8. vor den Kl. Rath zur Verantwortung gefordert. Vor allen diesen Behörden erklärte sich Hr. Pfarrer Huber im Wesentlichen dahin: „er habe die Bulle des hl. „Vaters seiner Pfarrgemeinde als Aktenstück bekannt ge„macht, um sie vor der Lektür gottloser Bücher, nament„lich der Zschokkischen Stunden der Andacht, ernstlich zu „warnen; — er kenne weder ein bürgerliches noch ein „kirchliches Gesetz, das ihm die Bekanntmachung eines sol„chen Aktenstücks verbiethe; — sollte aber ohne sein Wis„sen ein solches Gesetz wirklich vorhanden sein, so falle „die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Rich„ter anheim, und dieser ordentliche Richter sei, nach „seiner Ansicht, wenn das Gesetz vom Staate erlassen „worden, jetzt — nach erfolgter Trennung der Gewalten — nicht „mehr die administrative, sondern die richterliche Behörde „im Staate; wenn aber das Gesetz von der Kirche erlassen „worden, so müsse offenbar die Untersuchung und Bestra„fung auch der kirchlichen Behörde anheimgestellt wer„den; — er berufe sich also auf das Gesetz; nach diesem „wolle und müsse er behandelt werden; er verwahre aufs „feierlichste sowohl seine bürgerlichen als kirchlichen Rechte."



Nach dieser Verantwortung vor den Schranken des Kl. Raths wurde dem Herrn Pfarrer, nachdem er eine ziemliche Weile im Vorzimmer gewartet, durch den Herrn Großweibel angezeigt: er habe sich Nachmittags 5 Uhr zum bischöflichen Kommissar Waldis zu verfügen, wo ihm dann das Weitere werde mitgetheilt werden. Herr Huber war über diese Weisung nicht wenig erfreut. Da die Verfassung des Kantons Luzern deutlich ausspricht: „daß vor „dem Gesetze Alle gleich seien; daß Niemand seinem ordent„lichen Richter dürfe entzogen werden, und daß Niemand „ohne kompetentes richterliches Urtheil bestraft werden „könne:" so überließ er sich der getrosten Hoffnung, die hohe Regierung habe die Sache der bischöflichen Behörde überwiesen; sie finde so wenig als er ein Staatsgesetz, wegen dessen Verletzung sie ihn richterlich belangen könne; die Verlesung der Bulle scheine ihr aber gegen ein kirchliches Gesetz oder gegen die Pastoralklugheit anzustoßen, und darum wolle sie blos die kirchliche Behörde auf den vorliegenden Fall aufmerksam machen, indem sie sich nicht anmaße, bischöfliche Rechte auszuüben.

Als er in dieser Beglaubigung schon um 2 Uhr sich beim hochw. Herrn Kommissar einfand, um ihn vorläufig über den Verhalt der Sache in gehörige Kenntniß zu setzen, ward er durch die unerwartete Anzeige überrascht, daß vom Kl. Rathe seine (des Hrn. Pfarrers) Absetzung ohne weiters dekretirt und das bischöfliche Kommissariat beauftragt worden sei, diese Absetzung ihm anzuzeigen; indessen habe er (Hr. Kommissar) die Sache bereits an den hochwürdigsten Bischof von Basel einberichtet, von wo aus die weitern Verfügungen zu gewärtigen seien; einsweilen könne von Seite des Kommissariats die geistliche Jurisdiktionsgewalt über die Gemeinde Uffikon dem Pfarrer nicht entzogen werden.

Bereits ist jedoch im Intelligenzblatte vom 9. dieß die Pfarrfründe in Uffikon, als „in Folge Schlußnahme der Regierung" erledigt, auf den 7. Hornung zur Wiederbesatzung von der Staatskanzlei ausgeschrieben, und die Geistlichen sind eingeladen, um die so vakant erklärte Pfründe zu kompetiren.

Die nämlichen Grunde, die uns bewogen haben, über die Freisprechuug des „Eidgenossen" von Seite des Appellationsgerichtes uns keine Bemerkungen zu erlauben, gebieten uns auch diesmal, die Sache selbst und die hiefür aufgestellten und in Eid genommenen Behörden reden zu lassen. Nur Eines können wir nicht unterdrücken, daß von Seite der

Regierung früher bei der Entfernung des Pater Alexander Schmid und des Pater Mauritius Vogel ganz die gleiche Maxime befolgt wurde. Wenn aber die bischöfliche Behörde bei Versetzung dieser Ordensleute gänzliches Stillschweigen beobachten konnte, so darf und wird dies im vorliegenden Falle unmöglich geschehen. Zum Beweise dessen führen wir aus dem bekannten Schreiben, das der Hochw. Bischof von Basel bei Anlaß der Wohlenschwylergeschichte an die Regierung des K. Aargau erließ, folgende Stelle an: „Hochdieselben haben die Entfernung des Hr. „Stockmann beschlossen. Hiebei muß ich Sie jedoch wieder „aufmerksam machen, daß ein kanonisch eingesetzter Pfar„rer nicht so entsetzt werden kann. Laut Kirchensatzungen „müßten wichtige Vergehungen erwiesen sein, ein förmli„cher Prozeß müßte vor der bischöflichen Behörde geführt „werden, und der Depositionsspruch wäre Sache des Or„dinariats. Auch könnte der Bischof selbst, außer in we„nigen, durch das kanonische Recht ausdrücklich bezeichneten, „Fällen, eine solche Sentenz nicht fällen, wenn nicht von „Seite des Ordinariats eine dreimalige Ermahnung vor„ausgegangen und unbeachtet geblieben wäre. Aus diesem „beantwortet sich von sich selbst, was von der Gültigkeit „der durch die Sekularbehörde gemachten Absetzung des „Hr. Stockmann zu halten sei."

Es ist die Absetzung des Hr. Pfarrers Huber durch die katholische Regierung von Luzern ein wahres Seitenstück zu der Absetzung der Hr. Pfarrers Stockmann in Wohlenschwyl durch die paritätische Regierung von Aargau. Es fragt sich bei dieser Angelegenheit in erster Linie durchaus nicht, ob Herr Pfarrer Huber zur Ablesung der päpstlichen Bulle befugt gewesen sei oder nicht; sondern darum handelt es sich, von welcher Behörde, in welcher Form, nach welchem Gesetze in dieser Sache gerichtet werden soll. Vermuthlich werden die protestantischen Zeitungen uns Katholiken bei diesem Anlasse damit trösten, daß bei der am 20 Jenner zu eröffnenden Bisthumskonferenz in Baden unter dem Vorsitz des Staatsraths Eduard Pfyffer die Verfassung der katholischen Kirche so werde revidirt werden, daß in Zukunft von einer selbstständigen kirchlichen Auktorität bei Katholiken eben so wenig als bei Protestanten die Rede sein dürfte. Es entsteht aber die wichtige Frage — wer Ohren hat zu hören, der höre! — es entsteht die für die Nachwelt entscheidende Frage: ob das katholische Volk, als es die Garantie der hl. katholischen Religion durch einen Artikel des Staatsgrundgesetzes so ernstlich verlangte, eine derartige Revision voraussetzte oder nicht, und ob auf eine schon gegebene oder erst zu entwerfende Kirchenverfassung unsere Behörden den heiligen Eid vor Gott dem Allerhöchsten im Angesichte des Volkes abgelegt haben.



## Der amerikanische Dichter Cooper in Maria Einsiedeln.

„Wir haben diesen Ort katholischer Feier in seiner hohen Region der Berge und des Eises besucht, sind gegen Untergang in seinen vielen geschmückten Kapellen herumgewandert, haben den Bauer des Schwarzwaldes mit blossen Füßen, den braunen Ungar, den feurigblickenden Piemonteser, den schönhaarigen Deutschen, den Tyroler und den Schweizer in Gruppen, müde und fußschwielig ankommen sehen, haben sie beobachtet, wie sie mit frommer Befriedigung aus allen Mündungen der Quelle tranken und sind ihnen bis zum Altar gefolgt, haben uns über die bildsäulenartige Unbeweglichkeit gewundert, worin sie dakniecten, ohne den Blick von dem überirrdischen Ausdruck des Bildnißes, das ihre Seelen zu erfüllen schien, wegzuwenden. Nur Neugierde führte uns zu dem Orte, doch in keinem Augenblicke unseres vielen Pilgerns durch fremde Länder, welches sich nun zu Jahren ausgedehnt hat, erinnern wir uns so völlig aus allem, woran uns die Gewohnheit fesselte, herausversetzt gefühlt zu haben, wie zu dieser Stunde."

„Die Gruppen von Pilgern kommen zu Duzenden an und ohne still zu stehen, um einen Gruß zu tauschen, ohne an Quartier und Rast zu denken, eilt jeder nach dem Heiligthume, wo er mit dem Stein der Platte in Eines zu verwachsen scheint, wie er mit wurzelndem Blick, mit Zügen der Zerknirschung vor dem Bildniße Mariens stammelt."

## Das Reich Gottes.

(Psalm 109.)

Es hat der Herr zu Meinem Herrn gesprochen:
Komm, setze Dich zu Meiner Rechten hier!
Der Hochmuth Deiner Feinde ist gebrochen;
Gelegt sind sie zu Deinen Füßen Dir.

Den Zepter Deiner Macht wird Gott erstrecken
Aus Sions Berg hin über alle Welt;
Dein Herrscherthron wird Deine Feinde schrecken,
In ihrer Mitte furchtbar aufgestellt.

Von Anbeginn war Deine Macht gegründet,
Die einst im Glanz der Heiligen sich zeigt;
Noch hat kein Morgenstern den Tag verkündet,
Als Ich aus Meinem Schooße Dich gezeugt.

Geschworen hat der Herr: was Er geschworen,
Durch keine Reue wird es wandelbar;
Zum Priester ewiglich bist Du erkoren
Nach Weise, wie Melchisadech es war.

Der Herr steht Dir zur Hand: Er wird zernichten
Am Tag des Zorn's der Fürsten schnöde Macht:
Im Grimm' wird Er die Völkerstämme richten,
Und in den Staub sie fällen in der Schlacht.

Von Seiner Hand gestürzt wird niedersinken
Der Erdesöhne mancher, und vergeh'n;
Er selber wird am Weg' vom Strome trinken,
Und dann Sein Haupt in Herrlichkeit erhöh'n!

L. F., P.

So eben ist bei mir angekommen: die dritte verbesserte und vermehrte Auflage von
Möhler's Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren Bekenntnißschriften. gr. 8. Velindruckpapier. 42 Bogen. 4 fl. 15 kr.
J. M. Anich.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.